

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER MARKENAGENTUR UND KOMMUNIKATIONSBERATUNG MC-QUADRAT OHG

Sitz der Gesellschaft mc-quadrat oHG ist das Königliches Leihamt Berlin, Linienstraße 98, 10115 Berlin.
Die Gesellschaft wird vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter Jens-Rainer Jänig und Philipp Stelzner, Handelsregister HRA 51258 B, Amtsgericht Charlottenburg, Ust-ID: DE300954317, Steuernummer: 34/433/01187, Der Gerichtsort ist Berlin.

Leistungserbringer werden nachfolgend als Auftragnehmer, Agentur, „mc-quadrat“, „mcq:dev“, „the wy.“, „wir“, und „uns“ bezeichnet. Leistungsempfänger werden nachfolgend als „Auftraggeber*in“, „Kunden*in2“, „Klienten*in“, „Unternehmen“ bezeichnet.

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, den vorliegenden und allen künftigen Geschäftsprozessen und Aufträgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu Grunde, auch wenn dies künftig nicht mehr ausdrücklich in einzelnen Aufträgen vereinbart werden sollte. Besondere Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich vereinbart wurde.

§ 1. Vertraulichkeit

mc-quadrat verpflichtet sich, sämtliche ihr im Laufe der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen und sogenannte Interna zu jeder Zeit vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese sind ausdrücklich zur mündlichen oder schriftlichen Weitergabe bestimmt.

§ 2. Ausführung eines Auftrags

Der Auftragnehmer wird sich, hinsichtlich der auszuführenden Auftragsmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und ihm die Entwürfe, Kostenschätzungen, Kalkulation- und Projektpläne zur Bewilligung vorzulegen. Es steht mc-quadrat frei in eigenem Ermessen geeignet erscheinende Dritte zur Erfüllung der geforderten Leistungen heranzuziehen.

§ 3. Zahlungsmodalitäten

Sofern die Honorierung des Auftragnehmers nicht durch ein schriftliches Angebot oder einen Rahmenvertrag anders geregelt ist, geschieht diese nach den in diesem Absatz und den in § 14 genannten Preisen. Die Berechnung der monatlichen Aufwände erfolgt zum Monatsende und ist binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. mc-quadrat ist berechtigt bei einem fehlenden Zahlungsausgleich laufende Beauftragungen oder die Bearbeitung des Auftragsgegenstands, ohne weitere gesonderte Ankündigungen zu unterbrechen und auf unbestimmte Zeit ruhen zu lassen ohne dass ein Kündigungsgrund vorliegt oder die Zusammenarbeit vorzeitig beendet ist.

Zur Berechnung unserer Leistungen legen wir die Stunden-/ Tages- und Pauschal-Preise unter § 14 sowie einen durch mc-quadrat erstellten Leistungsnachweis zugrunde. Der Leistungsnachweis wird auf Anfrage der Rechnungsstellung beigelegt. Die Abrechnung erfolgt in 0,5 Std.-Einheiten und wird aufgerundet. Als Leistungsnachweis legt mc-quadrat ein formloses Zeitprotokoll unter Angabe von Datum, Ort und Dauer der Leistungserbringung vor. Das Zeitprotokoll wird von jedem Mitarbeiter*in des Auftragnehmers selbstständig und ohne Leistungskontrolle, gemäß des durch ihn/sie tatsächlich entstandenen Zeitaufwands, angefertigt und versteht sich vorbehaltlich einer Prüfung der Geschäftsleitung. Korrekturen des Zeitprotokoll sind binnen 30 Tage nach Rechnungslegung durch die Parteien möglich. Die Parteien stimmen sich zu Korrektur ab. Die

Rechnung wird entsprechend dem angepassten Zeitprotokoll korrigiert. Das ursprüngliche Zahlungsziel/Fälligkeit bleibt unabhängig vorgenommenen Korrekturen bestehen.

§ 4. Vergütung von Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftraggeber erkennt an, das jegliche Form von Ausarbeitung von Konzeption, Erstellung von Präsentationen, Abbildung von schematischer oder grafischer Darstellung, gestalteter oder textlicher Zusammenfassung von Informationen, Strukturierung überlassener oder recherchierte Daten und Ergebnisse, Übersendung von Grafiken, Erstellung von Film- und Bildmaterial, Verfassung von Texten, Übersetzungen, Korrekturen, Telefonaten oder Anwesenheit in entfernten oder Präsenz-Veranstaltungen (wie z.B. Messen, Meetings, Konferenzen) angemessen zu honorieren ist. Wurde kein Auftrag abgeschlossen oder vereinbart, so gelten die in § 14 genannten Preise oder die eine alternative Preisliste die von mc-quadrat als Berechnungsgrundlagen die von mc-quadrat bereitgestellt wird oder branchenübliche Honorarforderungen. mc-quadrat wird in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei einer Nichtverwendung der erstellten, überlassenen oder übersandten Werke, Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.

§ 5. Mitwirkung des Auftraggebers und Dauer des Projektes

Die Dauer des Projektes ergibt sich aus dem Projektzeitplan, der vollständigen Lieferung des im Auftrag beschriebenen Leistungsgegenstands oder einer Vereinbarung zur vorzeitigen Beendigung des Projektes. Ein Projekt resultiert aus der vertraglichen Vereinbarung zur Leistungserfüllung. mc-quadrat erstellt auf Basis von Annahmen und vorliegenden Fristen und Laufzeiten zu Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers ein Projektzeitplan und übersendet diesen elektronisch via E-Mail oder in anderer digitaler Form. Nach Zustellung des Projektzeitplans hat der Auftraggeber 24 Std. Zeit Änderungen am Projektzeitplan zu verlangen und nicht-Verfügbarkeit zu den geplanten Mitwirkungen anzuzeigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer rechtzeitig über Umfang, Zeitfolge, Art und Weise der im Auftrag bezeichneten Leistung in Kenntnis zu setzen und mc-quadrat alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, soweit sie allgemein bekannt zur Erfüllung des Auftrags zum Beauftragungszeitpunkt bekannt oder durch mc-quadrat als notwendig zur Auftragerfüllung benannt sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern. Sollte sich der Projektzeitraum bedingt durch ausbleibende Mitwirkung des Auftraggebers (z. B. durch nicht rechtzeitig gelieferte Inhalte bzw. Informationen, verzögerte Freigaben, Aufschieben von Entscheidungen, verschieben, wird dadurch entstandener zeitlicher Mehraufwand – insbesondere durch zusätzliche Abstimmung und Koordination sowie Vorhalten von Ressourcen – gemäß § 1 als Nachtrag zum Auftrag zu berechnen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass es bei einem Überschreiten des geplanten, mit dem Kunden vorher abgestimmten Projektendes aus Gründen, die mc-quadrat nicht zu vertreten hat, aufgrund der daran anschließenden Ressourcenplanung zu weiteren Verzögerungen kommt.

§ 6. Mehrleistungen / Erweiterung des Auftrages

Mehrleistungen, die außerhalb des vereinbarten Projektrahmens entstehen, werden nach Aufwand und in Absprache mit dem Kunden gesondert vereinbart und abgerechnet. Mehrleistungen sind insbesondere Leistungen, die nicht durch den Auftrag initial abgedeckt sind, die durch Sach- bzw. Funktionsmängel entstehen, die nicht durch mc-quadrat verursacht wurden bzw. zu verantworten sind oder durch fehlende Mitwirkungspflichten des Kunden nicht erfüllt wurden. Erweitert der Kunde während der Dauer des Projektes den Gegenstand/Leistungsumfang des Projektes, so wird mc-quadrat hierzu eine Aufwandsschätzung vornehmen und diesen Mehraufwand bestätigen lassen.

§ 7. Vorzeitige Beendigung der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann mit einer Frist von 2 Wochen beendet werden. Sollte die Beendigung auf Wunsch des Kunden erfolgen, so wird der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwand gemäß § 1 in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 50 % des Gesamtaufwand des zugrundeliegenden Auftrags/Projekts.

Die von mc-quadrat dokumentiert Leistungsnachweise gelten als Berechnungsgrundlage und werden nach § 3 berechnet.

§ 8. Fremdangebote- und Nebenkosten

Fremd- und Nebenkosten sind entweder im initialen Auftrag benannt oder werden im Laufe des Auftrags durch mc-quadrat angezeigt und durch den Auftraggeber freigegeben. Sie werden nach § 3 in Rechnung gestellt. Werden von mc-quadrat im Rahmen einer Auftragsanfrage Angebote externer Lieferanten (Fremdangebote) eingeholt, jedoch der Auftrag vom Auftraggeber an einen anderen Mitbieter vergeben, so berechnet mc-quadrat für die Bearbeitung der Anfrage und der Konzeption und Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen den aufgewendeten Zeit und Kostenaufwand nach § 3 und § 14. Wird das Fremdangebot über mc-quadrat abgewickelt, berechnet mc-quadrat, wenn nicht innerhalb eines Rahmenvertrags anders vereinbart 15 % des Auftragswertes als „Handling-Fee“ (Bearbeitungspauschale).

§ 9. Reisekosten

Im Rahmen der Beauftragung entstehende Reisekosten für Anreisen und Übernachtungen werden nach tatsächlichem Aufwand auf Basis gesetzlicher Bestimmungen oder nach zuvor vereinbarten Positionen des Auftrags sowie mit einer Pauschale zur C=2-Kompensation bei Flugreisen berechnet. Hierzu gilt für Flüge innerhalb Deutschlands je Wegstrecke: EUR 7,50, für Flüge innerhalb Europas je Wegstrecke: EUR 10,00 und für Flüge ab 5 Std. je Wegstrecke EUR 65,00. Grundlage der Berechnungen sind die steuerrechtliche Spesentabelle, Bahn- und Flugtarife und EUR 0,30/km bei PKW- Fahrten. Mc-quadrat bemüht sich stets, kostengünstige Reisemöglichkeiten, z. B. durch frühzeitige Buchungen etc., zu nutzen. Entstehende Stornierungsgebühren bei Terminverschiebungen oder Absagen durch den Kunden werden eben.

§ 10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung aller Rechnungen bleiben die gelieferten Leistungsergebnisse und Waren Eigentum von mc-quadrat. Auch alle im Auftrag und in § 12 beschriebenen Nutzungsrechte werden erst anschließend wirksam. Der Kunde verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung weder durch Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Verleihung, Verwendung oder in sonstiger Weise über die Leistungsergebnisse und Waren zu verfügen.

§ 11. Haftungsausschluss

mc-quadrat prüft Leistungsergebnisse durch einen standardisierte Bearbeitungsprozesse (Reinzeichnungsprozess) Weitere Kontrollen/Prüfungen finden nicht statt. Übernommene Inhalte des Kunden werden weder lektoriert noch auf orthographische oder grammatikalische Korrektheit überprüft. Durch den Kunden freigebende Layout- oder Textentwürfe werden nicht wiederholt geprüft. Sofern dem Kunden keine unzumutbare technische Fachkenntnis zugeschrieben wird, übernimmt mc-quadrat keine Haftung für die inhaltliche wie technische Korrektheit der in den Leistungsergebnissen verarbeiteten Informationen.

§ 12. Nutzungsrechte

Mit der Zahlung des vollständigen Auftragshonorars und Begleichung aller vergangener Ausstände auch aus anderen Aufträgen, erhält der Auftraggeber, sofern im Angebot nicht anderes angegeben, am Enderzeugnis das einfache zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrecht zu dem im Auftrag bezeichneten oder benannten speziellen Zweck, sofern mc-quadrat über diese Nutzungsrechte verfügt. Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang und speziellen Zweck hinaus, ist eine gesonderte Vereinbarung und damit eine neuerliche Vergütung erforderlich. Eine Verwendung im Ausland und oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als übertragen, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung erfolgt. Vorentwürfe und Entwürfe bleiben im Eigentum von mc-quadrat und sind in angemessener Frist auf Anfrage durch mc-quadrat zurückzuführen und zu sicher zu vernichten. Für von mc-quadrat verwendete Bestandteile von Dritt-Anbietern gelten die jeweiligen Nutzungsrechte der Urheber.

mc-quadrat ist berechtigt Leistungsergebnisse oder an den Auftragnehmer übertrage Gegenstände an angemessener Stelle zu signieren und im Rahmen der Eigenwerbung auf die Zusammenarbeit bzw. die Beauftragung des Auftraggebers hinzuweisen. Zudem sichert der Auftragnehmer zu, an geeigneten Stellen in Publikationen / Online Auftritten z. B. in den Bildnachweisen oder im Impressum einen Hinweis auf die Urheberstellung von mc-quadrat aufzunehmen.

§ 13. Abwerbeklausel

Die Mitarbeiter der Firma mc-quadrat dürfen bis zu 12 Monate nach Beendigung des Auftrags von dem Kunden nicht als Arbeitnehmer, auch nicht aushilfsweise, angestellt oder als freie Mitarbeiter direkt oder indirekt beauftragt werden. Bei Verletzung dieser Vereinbarung werden bestehende Nutzungsrechtevereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ungültig und müssen neu verhandelt werden.

§ 14. Preise

Die aktuelle Preisliste erhalten Sie auf Anfrage via E-Mail an: mail@mc-quadrat.com

§ 15. Wirksamkeit

Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von mc-quadrat.

Stand: September 2019